

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Fraureuth

Vom 16. Februar 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Freibad der Gemeinde Fraureuth steht in deren Eigentum, wird durch sie betrieben und dient als Sport- und Erholungsstätte. Das Freibad als Einrichtung stellt einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG dar. Es wird Umsatzsteuer auf die Benutzungsentgelte erhoben. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern sowie der Regelung der Öffnungszeiten und der Benutzungsentgelte.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der Eintritt in das Gelände des Bades und die Benutzung der Anlagen ist nur nach Bezahlung der aktuell gültigen Eintrittspreise im Rahmen der Anlage 1 dieser Haus- und Badeordnung möglich.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen bzw. Dritter ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Fraureuth.
- (5) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht benutzt werden. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen bzw. den Liegeplätzen verzehrt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt. Im Gastronomiebereich bzw. auf der Terrasse dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (6) Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ein Hausverbot kann vom Personal zeitlich befristet oder von der Gemeinde Fraureuth dauerhaft ausgesprochen werden.
- (7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.
- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Mit diesen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- (9) Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht in textilfreie Bereiche mitgenommen werden.
- (10) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit außerhalb der Öffnungszeiten videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind

oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Eine Videoüberwachung während der Öffnungszeiten oder während Zeiten der Vermietung des Geländes sowie außerhalb des umzäunten Geländes des Bades findet nicht statt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach der Anlage 1 dieser Haus- und Badeordnung.

(2) Bei schlechtem Wetter oder anderen Ereignissen kann das Bad bereits eher geschlossen werden oder ganztägig geschlossen bleiben. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Fraureuth bzw. ihren Vertretern und Personal (Bürgermeister oder sein Stellvertreter und Fachangestellter für Bäderbetriebe). Gleiches gilt für eine Verlängerung der täglichen Öffnungszeit oder der Saison.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der unberechtigte Aufenthalt im Badgelände untersagt! Es wird darauf verwiesen, dass dies einen Straftatbestand gemäß § 123 StGB darstellen kann und zur Anzeige bzw. Ahndung gebracht wird.

(4) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder von Teilen davon, z. B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote etc. einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht dadurch nicht.

(5) Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, die nicht der eigentlichen Zweckbestimmung des Bades entsprechen, nutzen wollen. Die Vermietung der Anlage des Bades oder von Teilen der Anlage durch den Betreiber, z. B. zur Durchführung von Feiern u. ä. bleibt unberührt. Darüber sind mit der Gemeinde Fraureuth im Einzelnen Verträge zu schließen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Kindern über 7 Jahre, die nicht im Besitz eines Schwimmbadzeichens sind, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen mit Auftriebsmitteln dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken aufhalten.

(7) Jeder Gast muss eine gültige Eintrittsberechtigung für die entsprechende Leistung erwerben und diese bis zum Verlassen des Bades aufbewahren. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geahndet.

(8) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Datenträger oder Beleg des Zahlungssystems
- b) Umkleidekabinenschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(9) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte grundsätzlich nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Bei Absagen durch die Gemeinde Fraureuth von bereits bezahlten Kursen vor Kursbeginn werden die bezahlten Entgelte erstattet.

Bei Verlassen des Bades behält die Eintrittskarte für diesen Tag ihre Gültigkeit, sofern die Person sich bei Verlassen des Bades beim Kassenpersonal meldet und sich bei Wiederkehr an diesem Tag mit Eintrittskarte und einem anderen Merkmal, welches die Kassierer ausgeben (z.B. Handstempel), ausweisen kann. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt.

Leihgegenstände sind spätestens eine Stunde vor Schließung des Bades beim Kassierer zurückzugeben. Pfand wird daraufhin zurückerstattet.

(10) Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Fraureuth, wie z. B. Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten und Hort), Schule und andere brauchen zur Benutzung keinen Vertrag abzuschließen. Für offizielle Veranstaltungen oder Kurse, die durch die Einrichtungen durchgeführt werden, ist die Benutzung des Freibades kostenfrei.

§ 3 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten, Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 2 Abs. 8 überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) 3,50 Euro
- b) 35,00 Euro

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Er erhält den Pauschalbetrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird.

(4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaft

Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(5) Die Gemeinde Fraureuth ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(6) Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Jugendgruppen, Vereine etc. dürfen die Becken nur unter Aufsicht und in Begleitung eines ausgebildeten und anerkannten Rettungsschwimmers benutzen, den diese Gruppen selbst stellen. Der bade- und schwimmaufsichtsführende Mitarbeiter der Gemeinde Fraureuth (Fachangestellter für Bäderbetriebe, umgangssprachlich „Bademeister“) ist nicht zuständig für die Überwachung des Bade- und Schwimmbetriebs solcher Gruppen. Die Verantwortung und Haftung liegt in diesen Fällen nicht beim Betreiber oder dem Personal des Bades, außer im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.

(7) Den Personensorgeberechtigten obliegt bei Nutzung der Spielgeräte einschließlich des Kleinkinderspielbereichs die alleinige Aufsichtspflicht! Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Unfälle und Sachschäden sind dem Personal des Bades unverzüglich anzuzeigen. Eine Unterlassung kann zum Verlust von eventuellen Ersatzansprüchen führen.

§ 4 Benutzung des Bades

(1) Die Badezeit ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten. Die Becken sind grundsätzlich 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

(2) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(3) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben etc. sind nicht erlaubt.

(4) Die Gäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln zu tragen.

(6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(7) Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.

Es wird hiermit besonders auf die unterschiedlichen Wassertiefen der Becken hingewiesen. Diese sind durch Hinweisschilder markiert.

(8) Die Benutzung der zum Springen geeigneten Anlagen („Start-/Sprungblöcke) ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person den Sprungblock betritt.

Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.

(10) Wasserspielgeräte und ähnliche Anlagen, die der Betreiber in die Becken eingebracht hat, dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen oder Anweisungen des Personals benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und die nötige Vor- und Umsicht anderen Badegästen gegenüber, zu gewährleisten.

(11) Das Reservieren von Bänken, Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale können vom Personal entfernt werden.

(12) Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Ballspiele sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Im Teil des Beckens, der dem Springen dient, sind Ballspiele während der Nutzung untersagt.

(13) Die Gastronomie soll nur bekleidet, z. B. mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch, besucht werden.

§ 5 Hygienemaßnahmen und besondere Regelungen bezüglich der Epidemie / Pandemie des Corona-Virus (SarsCov-2) / Covid-19

Diese besonderen Hygieneregeln gelten insbesondere, wenn das Bad während der Pandemie betrieben wird. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Besucher und des Personals. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich. Für das Freibad wird durch den Betreiber ein Hygienekonzept erstellt, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist. Es wird jederzeit, auch kurzfristig, an aktuelle rechtliche Vorgaben und Auflagen angepasst und umgesetzt.

Ggf. können einzelne Punkte der nachfolgenden Regelungen kurzfristig geändert oder angepasst werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig ist oder rechtlich vorgegeben wird, ohne dass es einer Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf. Das jeweils aktuelle Hygienekonzept hat stets Vorrang, vor diesen nachfolgenden Hygieneregeln und kann diese erweitern, einschränken oder ändern. Für den Badimbiss hat der Pächter ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches im Einklang mit dem Konzept des Bades stehen muss. Das Hygienekonzept des Freibades kann jederzeit beim Personal des Freibades oder beim Betreiber eingesehen werden.

Die generell verbindlichen Hygieneregeln sind im Besonderen:

- a) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- b) Vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

- c) Der Besucher soll sich die Hände häufig und gründlich waschen und / oder die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen nutzen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist (Handhygiene).
- d) Husten und Niesen soll in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge erfolgen (Husten- und Nies-Etikette).
- e) Vor dem Baden muss der Besucher duschen und sich gründlich mit Seife waschen (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- f) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist während der Epidemie / Pandemie-Situation abweichend von § 2 Abs. 6 für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- g) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- h) Der Beckenumgang darf nur unmittelbar vor der Nutzung, z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen, betreten werden.
- i) Die Schwimm- und Badebecken müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen werden.
- j) Das Schwimmbad soll nach der Nutzung unverzüglich verlassen werden und Menschenansammlungen vor den Toren, an ÖPNV-Haltestellen und auf den Parkplätzen vermieden werden.
- k) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- l) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- m) Abstandsregeln:
 In allen Räumen sind die jeweils aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand von 1,5 m) zu beachten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen muss gewartet werden, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist. Enge Begegnungen sind zu vermeiden.
 Wegeregelungen sind zu beachten. Ebenso die Beschilderungen und Abstandsmarkierungen.
 Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
 In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
 In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenraststufe, sind zu vermeiden.
 Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. „Einbahnstraße“, „Schwimmerautobahn“).
 Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- n) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist jederzeit Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Hygienemaßnahmen oder das Hygienekonzept des Bades verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jedenfalls aber bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Haus- und Badeordnung. Die Anlage 1 dieser Haus- und Badeordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad Fraureuth vom 04. März 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 16. März 2021 außer Kraft.

Fraureuth, 16. Februar 2022

Matthias Topitsch
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Haus- und Badeordnung für das Freibad
der Gemeinde Fraureuth
Vom 16. Februar 2022**

- Öffnungszeiten und Benutzungsentgelte (Eintrittspreise) -

1. Die Öffnungszeiten für die Badsaison werden wie folgt festgelegt:

In der Regel ab dem zweiten Sonntag im Monat Mai bis zum zweiten Sonntag im Monat September (die Eröffnung und Schließung des Freibades in der Saison kann durch den Bürgermeister abweichend festgelegt werden, z. B. aufgrund des Wetters)

Täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Abweichend davon kann die tägliche Öffnungszeit durch den Bürgermeister in den gesetzlichen Schulsommerferien verlängert werden.

2. Eintrittspreise /Leihgebühren (Benutzungsentgelte):

Eintrittspreis (Alle Eintrittspreise inklusive 7 % Umsatzsteuer):

Erwachsene am Tag	3,00 €
Kinder u. Jugendliche ab 6. bis zu vollendeten 18. Lebensjahr am Tag	1,50 €
Schwerbeschädigte am Tag	2,00 €
Kinder unter 6 Jahren und Einwohner der Gemeinde Fraureuth mit Familienpass	frei
Saisondauerkarte/Kinder	25,00 €
Saisondauerkarte/Erwachsene	50,00 €
Mietgebühr für Umkleidekabine pro Tag (<i>inkl. 19 % Umsatzsteuer</i>)	5,00 €
Pfand für Umkleidekabinenschlüssel	20,00 €

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines gültigen Dokuments (z.B. Schwerbehindertenausweis, Familienpass) gewährt. Ausnahmen können durch das Kassenpersonal im Einzelfall im Ermessen zugelassen werden.
Ermäßigungen auf Saisondauerkarten werden grundsätzlich nicht gewährt, außer für Mitglieder des Vereins „SV Wasserfreunde e.V. Fraureuth“ in Höhe von 50 % des Normalpreises.